

Stand der Bevölkerung.

Nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 betrug die Bevölkerung:

für die Stadt Cassel ortsanwesende Personen:			
A) Civilbevölkerung,	männlich	35 475	
	weiblich	40 828	
			76 303
B) Militärbevölkerung,	männlich	4 385	
	weiblich	235	
			4 620
			80 923

Die Volkszählung im Jahre 1890 ergab eine Gesamtbevölkerung von 72 086 Seelen, mithin hat die Einwohnerzahl seitdem um 8837 Seelen zugenommen.

Feuer-Meldestellen.

Central-Station: Spritzenhaus, Mauerstraße 9.
Königs-*thor*-Linie.

Louisenstraße 2, Städtische Kaserne.
Humboldtstraße 7, Fabrikant Engelhardt.
Königs-*thor* 1, Kaufmann Boppenhausen.
Kölnische Straße 22, Kunstgewerbeschule.
Orleansstraße 17, Restaurateur Frehse.
Hohenzollernstraße 31, Sonnen-Apotheke.
Bahnhofspiaz 1, Bahnhofsggeb. südl. Flügel, Telegraphenbureau.
Fünfensterstraße 5, Kgl. General-Commission.
Kölnische Straße 124, städt. Steuerabfertigungsstelle.
Wolfrgerstraße 71—73, Fröhlich u. Wolf.

Frankfurter *thor*-Linie:

Friedrichspiaz 15, Wacht haus am Auethor.
Obere Carlsstraße 12, Rathhaus.
Oberste Gasse 47, Stern-Apotheke.
Obere Königsstraße 31, Kgl. Hof-Theater.
Frankfurter Landstraße 16, Fabrikanten Schmidt und Keerl.

Leipziger *thor*-Linie.

Neue Leipziger Straße 50, städt. Steuerabfertigungsstelle.
Alte Leipziger Landstraße 1 städt. Heuwaage.
Zulabrücke 8, Adler-Apotheke.
Wildemannsgasse 30, Gg. Helmuth.
Schloßpiaz 1, Polizei-Direction.
Schloßpiaz 6, Kgl. Regierung.
Siechenhof, Hospital.

Holländisch-*thor*-Linie:

St. Martinspiaz 5, St. Martinsturm.
Klosterstraße 10, Kaufmann Bollmann.
Magazinstraße 4, Henschels Arbeiterwohnungen.
Möncheberger Straße 1, Henschels Fabrik, Haupteingang.
Holländische Straße 10, Volkstüche.
Holländische Straße 84, Restauration Sauer.

Feuerleiter-Stationen.

- 1) Einquartierungshaus, in der städtischen Kaserne.
- 2) Bürgerschule IV, untere Carlsstraße 2.
- 3) Bürgerschule VI, am Wall.
- 4) Gastwirth Süptiz, Kastenalsgasse 4.
- 5) Reformirtes Waisenhaus, alte Leipziger Straße 22.
- 6) Kunstgewerbeschule, Kölnische Straße 22.

- 7) Ehemaliges Holzmagazin, Weferstraße 24.
- 8) Bürgerichule I, Sedanstraße 20.
- 9) Schlachthof, Ahnaweg 1.
- 10) Siedenhof, neue Leipziger Straße 35.
- 11) Stadtbau, Fuldastraße 3.

Ziehzeiten und Verpflichtungen der Miether etc.

Gesetz vom 4. Juni 1890 (Pr. Ges.-S. S. 177).

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

In Ausführung dieses Gesetzes ist am 25. September 1890 folgende Polizeiverordnung für die Stadt Kassel erlassen:

Für die Räumung von Wohnungen wird eine dreitägige Frist bestimmt, auf welche jedoch Sonn- und Festtage nach § 3 des Gesetzes nicht in Anrechnung kommen. Ist die Räumung der Wohnung am 2. Tage nicht bewirkt, so ist der Abziehende verpflichtet, dem neuen Mieter am 3. Tage, und zwar von Vormittag 8 Uhr, ab die Hälfte der gemietheten Räume zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen gelten, wenn nicht gegentheilige Bestimmungen vereinbart sind, folgende Grundsätze.

- 1) Die Kündigung der Wohnungen ist vierteljährlich, bei größeren Wohnungen jedoch halbjährlich.*)
- 2) Die Kündigung hat spätestens an einem der Vierteljahresersten, braucht aber nicht vor 12 Uhr Mittags zu erfolgen.
- 3) Der Miether hat bei seinem Abzuge Decken, Rischen, Wände der Küche und des Ganges frisch geweißt, die Decken gereinigt sowie frisch geschwärzt und die Fußböden in gereinigtem Zustand abzuliefern.**)

Polizeiliche Meldungen.

Für den Stadtbezirk. Einwohnermeldeamt Schloßplatz 2, Eingang vom Steinweg.

Polizei-Verordnung vom 6. November 1876.

Wohnungswechsel, Zu- und Abgänge an Miethern sind durch den Hausbesitzer,

Zu- und Abgänge in der Familie (darunter Besuch, Dienftboten) sind durch den Haushaltungsvorstand innerhalb der ersten 24 Stunden schriftlich in doppelter Ausfertigung im Meldeamt anzuzeigen.

*) Die Grenze zwischen größeren und kleineren Wohnungen ist durch die Rechtsprechung noch nicht festgelegt.

**) Wenn ein Miether die Zulieferung der Decken u. s. w. in verbrauchtem Zustand ohne Vorbehalt zuläßt, wird angenommen, daß er auf frisches Weißen verzichtet habe, und gleichwohl zur Rücklieferung im frisch geweißten Zustand verpflichtet sei.